



**Sozialdemokratische Partei der Schweiz / Parti Socialiste Suisse**

Zentralsekretariat / Secrétariat central

Theaterplatz 4, 3011 Bern

Postfach / Case postale, 3001 Bern

Tel. 031 329 69 69 / [cecile.heim@spschweiz.ch](mailto:cecile.heim@spschweiz.ch)

[www.spschweiz.ch](http://www.spschweiz.ch) / [www.pssuisse.ch](http://www.pssuisse.ch)

Bundesamt für Umwelt BAFU  
Worbentalstrasse 68  
3063 Ittigen  
[SekretariatBodenundBiotechnologie@bafu.admin.ch](mailto:SekretariatBodenundBiotechnologie@bafu.admin.ch)

Bern, 30. September 2025

## **Änderung des Umweltschutzgesetzes – Massnahmen zur Bekämpfung von invasiven gebietsfremden Organismen: Stellungnahme der SP Schweiz**

Sehr geehrter Herr Bundesrat,  
Sehr geehrte Damen und Herren,

Besten Dank für die Einladung zur Teilnahme an der obenstehenden Vernehmlassung.  
Gerne unterbreiten wir Ihnen die folgende Stellungnahme.

### **Zusammenfassung der Vorlage:**

Gemäss dem nun vorliegenden Vorentwurf soll der Bundesrat Massnahmen gegen das unbeabsichtigte Einbringen besonders problematischer invasiver gebietsfremder Organismen in die Schweiz erlassen. Zudem soll er deren Bekämpfung auf Flächen grosser Infrastrukturanlagen (Nationalstrassen, Eisenbahn- und militärischen Anlagen und Flughäfen) regeln. Kern der Vorlage bildet die Ermächtigung der Kantone zur Rechtsetzung in diesem Bereich: Sie sollen die Möglichkeit erhalten, Vorschriften über Massnahmen zur Bekämpfung besonders problematischer invasiver gebietsfremder Organismen ausserhalb der Flächen der erwähnten Infrastrukturanlagen sowie über Massnahmen gegen die unbeabsichtigte Weiterverbreitung dieser Organismen zu erlassen. Der Bund gibt seine Regelungskompetenz in diesem Bereich teilweise an die Kantone ab. Um ein schweizweit

koordiniertes Vorgehen sicherzustellen, soll der Bundesrat festlegen, zu welchen Organismen die Kantone Vorschriften erlassen können. Zudem sollen sich die Kantone untereinander und soweit erforderlich mit dem Bund abstimmen.

### **Generelle Bemerkungen zur Vorlage:**

Die SP Schweiz begrüsst, dass der Bundesrat mit dieser Vorlage die Dringlichkeit erkennt, gegen gebietsfremde invasive Arten vorgehen zu müssen. Denn die Anzahl der invasiven Neobiota steigt rasant an und kann nicht nur einheimische Arten verdrängen und gefährden, sondern auch zu Gesundheitsproblemen beim Menschen sowie zu ökonomischen Verlusten führen. Gleichzeitig betonen wir mit Nachdruck, dass der Erhalt und Schutz der Biodiversität die wirksamste und kosteneffizienteste Massnahme gegen invasive Neobiota ist. Ausserdem begrüssen wir, dass das Umweltschutzgesetz (USG) mit klaren und zeitgemässen Legaldefinitionen ergänzt werden soll und dass der Bund zusätzliche Massnahmen, unter anderem auf «eigenen Flächen» ergreifen will. Die SP teilt somit das Anliegen des Bundesrats, in diesem Bereich vorwärtszumachen und eine gesetzliche Vorlage für die effiziente und möglichst umweltschonende Bekämpfung gebietsfremder invasiver Arten auszuarbeiten.

Die vorliegende Vorlage ist jedoch unzureichend, denn damit schiebt der Bundesrat die Verantwortung und den Handlungsdrang zum grössten Teil an die Kantone ab. Während die Bekämpfung von invasiven Neobiota tatsächlich lokale Expertise und Ansätze benötigt, weshalb die SP eine enge Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantone befürwortet, verlangt diese Bekämpfung jedoch auch eine nationale oder gar eine internationale Koordination, die nur schlecht mit einem ausschliesslich kantonalen Ansatz gewährleistet werden kann. Das beste Beispiel dafür ist die rasche Verbreitung der Quagga-Muschel, die mehrere nicht ausschliesslich benachbarte Kantone betrifft. Obwohl wir befürworten, dass Kantone Kompetenzen für diese Bekämpfung erhalten, darf diese Vorlage nicht dazu dienen, dass sich der Bund bei diesem Thema aus der Verantwortung nimmt und alles den Kantonen überlässt. Um die Bekämpfung der invasiven Neobiota tatsächlich effizient voranzutreiben, ist zudem wichtig, dass die Kantone, die bereits Aktionspläne und Massnahmen getroffen haben, weiter unterstützt werden, während die Kantone, die diesbezüglich noch nichts unternommen haben, gesetzlich dazu verpflichtet werden sollen. Eine grosse Mitverantwortung trägt der Bund zudem für Gebiete wie Biotope von nationaler Bedeutung, Inventar-Gebiete (wie etwa Zugvogelreservate), Jagdbann- oder Smaragdgebiete. Der Bund soll in dieser Vorlage dazu verpflichtet werden, invasive Neobiota vor allem auch in diesen Gebieten zu bekämpfen. Während die SP das föderale Zusammenspiel in diesem Thema daher als notwendig erachtet, lehnt sie jedoch ab, dass der Bund seine Regelungskompetenz und damit seine Verantwortung an die Kantone abgibt. Für die SP ist es fundamental, dass die vorgesehene Änderung des USG sowohl Bund wie auch Kantone zur Bekämpfung invasiver, gebietsfremder Arten verpflichtet werden und die Aufteilung der jeweiligen Kompetenzen klärt.

Zudem besorgt die SP Schweiz, dass der Bundesrat keine zusätzlichen Mittel für die Bekämpfung gebietsfremder invasiver Arten vorsieht. Die Bekämpfung dieser Arten ist leider

mit hohen Kosten verbunden. Dies ist in der *Strategie der Schweiz zu invasiven gebietsfremden Arten* (2016) klar festgehalten: «Für die Schweiz liegen nur teilweise Angaben zu den durch invasive gebietsfremde Arten verursachten Kosten vor. So wurden im Expertenbericht 'Kosten der Biotopinventare' die Aufwendungen für die Neobiotaabekämpfung und -prävention in den Objekten von nationaler Bedeutung als 'einmalige' Aufwertungsmassnahmen auf 130 Mio. CHF geschätzt» (S. 10). Klar dargestellt wird zudem die Tatsache, dass ein Zuwarten höhere Kosten verursacht. Da diese Strategie vor knapp zehn Jahren publiziert wurde, kann daher davon ausgegangen werden, dass die Kosten gestiegen sind. Eine Vorlage zur Bekämpfung invasiver gebietsfremder Arten ohne zusätzliche Mittel – oder eine Abschiebung der Kosten an die Kantone – vorzusehen, ist somit unverantwortlich sowie nicht vertretbar und führt zu einer zahnlosen Vorlage, die wahrscheinlich nichts oder zu wenig erwirken wird. Das Abschieben der Verantwortung und Kosten an die Kantone kritisieren wir aus diesen Gründen schärfstens. Wir beantragen, dass der Bundesrat diese Verantwortung übernimmt sowie einen einmaligen Kredit von mindestens 130 Mio. CHF zur Bekämpfung gebietsfremder invasiver Arten vorsieht, ohne dass finanzielle Mittel in anderen Umweltbereichen zusammengelegt oder gekürzt werden. Zudem soll vorgesehen werden, dass der Bund in einer Übergangsphase von 10 Jahren eine finanzielle Mitverantwortung von 50% für die Sanierung der Standorte und danach eine Teilfinanzierung von 25% über zusätzliche Programmvereinbarungen im Umweltbereich wahrnimmt.

Darüber hinaus scheint wesentlich, dass die Massnahmen, die zur Bekämpfung invasiver Neobiota ergriffen werden, effizient, umweltschonend und schonend für heimische Arten sind. Da gebietsfremde, invasive Arten eines der wichtigsten Ursachen für den Biodiversitätsschwund ist, scheint es umso notwendiger diese invasiven Neobiota auf möglichst effiziente und gezielte Weise zu bekämpfen, die gleichzeitig heimische Arten schont. Ansonsten schadet man der heimischen Biodiversität, die man indes zu schützen versucht. Eine solche Vorgabe fehlt jedoch bisher im vorliegenden Gesetzesentwurf. Aus diesem Grund beantragt die SP Schweiz, dass der Bundesrat Qualitätsvorgaben zur Bekämpfung invasiver Neobiota an die Kantone erlässt.

Dreh- und Angelpunkt der vorliegenden Revision ist die neu zu erarbeitende Liste der invasiven gebietsfremden Organismen mit hohem Gefährdungspotenzial (neuer Anhang in der FrSV). Nur wenn die fraglichen Neobiota auf der erwähnten Liste figurieren, können Bund und Kantone die Bekämpfungsmassnahmen sowie Massnahmen gegen das unbeabsichtigte Einbringen in die Schweiz ergreifen sowie entsprechende Gesetze erlassen. Aus diesem Grund ist diese Liste von fundamentaler Bedeutung und bestimmt damit auch das Ausmass der vorliegenden Revision. Wir bedauern, dass keine konkreten Vorschläge oder eine Zusammenstellung der Organismen dieser Liste mitvernehmllast werden. Eine zu grosse Einschränkung der Massnahmen auf Organismen, die lediglich «ein hohes Gefährdungspotenzial» aufweisen, wie im Gesetzesentwurf beschrieben, beurteilen wir demnach als ungenügend. Die SP beantragt deshalb, dass die beabsichtigte Einschränkung auf «ein hohes Gefährdungspotenzial» möglichst grosszügig ausgelegt wird. Die zu erarbeitende Liste soll im Weiteren die aktuelle wissenschaftliche Dringlichkeit anerkennen und entsprechend umfassend und weitreichend verfasst sein.

Weiter beantragen wir, dass die in der USG-Revision von 2019 verworfene Bekämpfungs- und Duldungspflicht für Grundeigentümer:innen wieder aufgenommen wird. Angesichts der Dringlichkeit und dem erheblichen Schadenspotenzial, welches durch invasive Neobiota entstehen kann, ist ein entschiedenes Handeln heute vor morgen elementar. Nur wenn invasive gebietsfremde Organismen flächendeckend bekämpft werden (können), kann eine weitere Ausbreitung verhindert werden. Im Rahmen des umweltrechtlichen Vorsorgeprinzips sind invasive Neobiota so bald als möglich einzudämmen, bevor erhebliche und kostspielige Schäden bspw. für die Forst- oder Landwirtschaft entstehen.

### **Weitere Anträge:**

#### **Art. 29f Abs. 3 (Weitere Vorschriften des Bundesrates)**

*Bei invasiven gebietsfremden Organismen, mit hohem Gefährdungspotenzial sieht er folgende Massnahmen vor:*

- a. Massnahmen gegen das unbeabsichtigte Einbringen in die Schweiz;*
- b. auf Flächen von Nationalstrassen, Eisenbahnanlagen, militärischen Anlagen und Flughäfen: Massnahmen zur Bekämpfung.*

#### Anträge:

- 1) Zusätzlich sind die «Flächen für die Schifffahrtsinfrastruktur von nationaler Bedeutung» im Gesetzestext aufzuführen (vgl. Art. 29f Abs. 3 Bst. b VE-USG).
- 2) Zusätzlich sind im Gesetzestext «die Flächen [im Eigentum oder Besitz] des Bundes» aufzuführen (vgl. Art. 29f Abs. 3 Bst. b VE-USG).
- 3) Es ist zu prüfen, ob eine Reinigungspflicht für Fahrzeuge, allenfalls auf Verordnungsstufe, zielführend ist (analog der angedachten Reinigungspflicht der Kantone).
- 4) Der Bund erarbeitet gemeinsam mit den Kantonen, bis spätestens zwei Jahren nach Inkrafttreten des neuen USG, eine ambitionierte und umfangreiche Liste der invasiven gebietsfremden Organismen mit hohem Gefährdungspotenzial. Diese soll zweigeteilt werden, so dass eine umfangreichere Liste für die Präventionsmassnahmen zur Verfügung steht und eine engere, den limitierten Ressourcen entsprechende, für die Bekämpfungsmassnahmen.
- 5) Zusätzlich in den Gesetzestext aufzunehmen ist die folgende Bestimmung, beispielsweise in einem neuen Art. 29fter Abs. 1: «Inhaberinnen und Inhaber von Grundstücken, Anlagen oder Gegenständen, die von invasiven gebietsfremden Organismen befallen sind oder befallen sein könnten, haben deren Überwachung, Isolierung, Behandlung oder Vernichtung in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden vorzunehmen oder diese Massnahmen zu dulden.» sowie in einem neuen Abs. 2: «Der Bundesrat erlässt Vorschriften über die Unterhalts- und Bekämpfungspflicht.»

#### Begründung:

Die SP begrüsst, dass der Bund eine Vorreiterrolle hinsichtlich der «eigenen Flächen» einnehmen will (Bst. b). Bezüglich der Vollständigkeit ist allerdings zu bemängeln, dass in Anwendung der bundesrechtlichen Sachplanung «Verkehr» gemäss Art. 13 RPG nicht alle

Teile mitberücksichtigt worden sind. So hat der Bund mit dem Teil Infrastruktur Schifffahrt ebenfalls den Rhein als Verkehrsanlage von nationaler Bedeutung ausgeschieden, weshalb wir beantragen, zusätzlich die «Flächen für die Schifffahrtsinfrastruktur von nationaler Bedeutung» im Gesetzestext aufzuführen. Gerade weil Organismen wie die kanadische Wasserpest, die Quagga-Muschel sowie verschiedene invasive Krebsarten dort bereits verbreitet sind, kann der Bund auch in diesem interkantonalen Gewässer sowie entlang der Ufer eine Pionierrolle einnehmen und die Kantone bei der Erarbeitung von Massnahmen zur Bekämpfung in und entlang von Gewässern sowie bei der Koordination unterstützen.

Ausserdem beantragen wir, dass auf bundeseigenen Flächen, resp. auf Flächen, die sich im Eigentum oder Besitz des Bundes befinden (beispielsweise Nationales Sportzentrum in Magglingen (BE) oder verschiedenen Verwaltungsgebäude) der Bund ebenfalls Bekämpfungsmassnahmen vorsieht. Damit die strategische Zielsetzung des Bundesrates betreffen invasiven Neobiota erreicht werden, hat der Bund mindestens auf den eigenen Flächen, für welche er eine daher eine besondere Verantwortung trägt, Massnahmen zur Bekämpfung zu treffen.

Weiter nimmt die SP zur Kenntnis, dass der Bund keine Kontrollen an Fahrzeugen durchführen will, da dies potenziell zu Einschränkungen im Personen- und Warenverkehr führen könnte (vgl. erläuternder Bericht, S. 15). In Anwendung von Art. 29f Abs. 3 Bst. b VE-USG beantragen wir jedoch zu prüfen, ob eine Reinigungspflicht für solche Fahrzeuge, allenfalls auf Verordnungsstufe, zielführend ist (analog der angedachten Reinigungspflicht der Kantone, vgl. erläuternder Bericht, S. 16). Gerade weil die Verbreitung der invasiven gebietsfremden Organismen über diese Verkehrsflächen sehr gross und weitreichend ist, könnte auf «gereinigten» Flächen damit verhindert werden, dass stets neue invasive gebietsfremde Organismen hinzugeführt werden.

Nicht nachvollziehbar ist die Limitierung der Massnahmen in Bst. a und b auf die invasiven gebietsfremden Organismen mit hohem Gefährdungspotenzial. Einerseits ist aus den Vernehmlassungsunterlagen nicht ersichtlich, welche Organismen zukünftig (potenziell) auf dieser Liste figurieren sollen. Obwohl Art. 29f Abs. 4 VE-USG vorsieht, dass diese erst noch festgelegt werden sollen. Zu bedenken gibt weiter, dass aufgrund der einen genannten Liste keine Unterscheidung zwischen Präventions- und reaktiven Bekämpfungsmassnahmen möglich ist, sondern alle invasiven gebietsfremden Organismen in denselben Topf geworfen werden. Wir beantragen deshalb, dass der neue Anhang zur Freisetzungsverordnung (FrSV) zweigeteilt wird, so dass eine umfangreichere Liste für die Präventionsmassnahmen zur Verfügung steht und eine engere für die Bekämpfungsmassnahmen (vgl. Stufenkonzept).

Da invasive gebietsfremde Organismen die Umwelt oder den Menschen gefährden oder die biologische Vielfalt sowie deren nachhaltige Nutzung beeinträchtigen können, würden wir eine restriktive Auslegung von «ein hohes Gefährdungspotenzial» als ungenügend erachten. Die SP beantragt deshalb, dass der Bund gemeinsam mit den Kantonen eine ambitionierte und umfangreiche Liste der invasiven gebietsfremden Organismen mit hohem Gefährdungspotenzial erarbeitet. Dies ist besonders im Hinblick auf das umweltrechtliche Vorsorgeprinzip (vgl. Art. 1 Abs. 2 USG) sowie das Ganzheitlichkeitsprinzips (vgl. Art. 8 USG) von Bedeutung. Wir beantragen weiter, diese Liste vernehmlassung wird und innert einer nützlichen Frist von maximal zwei Jahren zu erarbeiten.

Ausserdem beantragen wir, dass die in der USG-Revision von 2019 verworfene Bekämpfungs- und Duldungspflicht für Grundeigentümer:innen wieder aufgenommen wird. Angesichts der Dringlichkeit und dem erheblichen Schadenspotenzial, welches durch

invasive Neobiota entstehen kann, ist ein entschiedenes Handeln heute vor morgen unabdingbar. Nur wenn invasive gebietsfremde Organismen auf allen befallenen Flächen bekämpft werden, kann eine weitere Ausbreitung verhindert werden. Ebenfalls beantragen wir in diesem Zusammenhang weiterhin, dass Grundeigentümer:innen mit grossen Flächen (über 50ha) ein Bekämpfungskonzept erstellen sollen und während der ersten fünf Jahre finanziell unterstützt werden (bspw. Waldeigentümer:innen). Diese Finanzierung darf jedoch nicht zulasten anderer wichtigen Umweltschutzanliegen kompensiert werden.

### **Art. 29fbis Abs. 2 (Vorschriften der Kantone und Berichterstattung)**

*Die Kantone koordinieren die Umsetzung untereinander und soweit erforderlich mit dem Bund. Sie erstatten dem Bund regelmässig Bericht.*

#### Anträge:

- 1) Wir beantragen die folgende Formulierung zu übernehmen: «Der Bund koordiniert die Umsetzung der kantonsübergreifenden Massnahmen. Die weitere Umsetzung koordinieren Bund und Kantone gemeinsam untereinander. Die Kantone [...]».
- 2) Eventualiter: Sollte jedoch an dieser Formulierung festgehalten werden, sind die entsprechenden Ressourcen zuhanden der Kantone bereitzustellen (bspw. über die Programmvereinbarungen im Umweltbereich), ohne dass Ressourcen in anderen Bereichen des Natur- und Umweltschutzes gekürzt oder zusammengelegt werden.

#### Begründung:

Dass die Koordinationspflicht primär bei den Kantonen liegen soll, erachten wir als unzureichend. Gestützt auf die verfassungsrechtlichen Bestimmungen in Art. 78 Abs. 4 BV (Erhaltung und Förderung der Biodiversität) sowie in Art. 74 Abs. 1 und 2 BV (Umweltvorschriften zum Schutz des Menschen und seiner natürlichen Umwelt sowie Vermeidung von schädlichen und lästigen Einwirkungen) hat der Bund klar die Führung bei der kantonsübergreifenden Koordination einzunehmen. In Anbetracht dieser interkantonalen und teilweise internationalen Herausforderungen ist festzuhalten, dass der Koordinations- und Umsetzungsaufwand die Ressourcen und damit die Kraft der Kantone übersteigt, weshalb der Bund diese Aufgabe zu übernehmen hat (vgl. Art. 43a Abs. 1 BV). Auch in Anbetracht der tatsächlichen Gegebenheiten lässt sich erkennen (bspw. im Zusammenhang mit interkantonalen Gewässern), dass eine Koordination durch den Bund unabdingbar ist, zumal die Tragweite oftmals von nationalem Ausmass ist und die Kantone diese Last nicht allein tragen können. Wir beantragen deshalb die folgende Formulierung zu übernehmen: «Der Bund koordiniert die Umsetzung der kantonsübergreifenden Massnahmen. Die weitere Umsetzung koordinieren Bund und Kantone gemeinsam untereinander. Die Kantone [...]».

Sollte jedoch an dieser Formulierung festgehalten werden, sind die entsprechenden Ressourcen zuhanden der Kantone bereitzustellen (beispielsweise über die Programmvereinbarungen im Umweltbereich), ohne dass Ressourcen in anderen Bereichen des Natur- und Umweltschutzes gekürzt oder zusammengelegt werden.

Die Berichterstattungspflicht der Kantone zur Aktualisierung der Liste der invasiven gebietsfremden Organismen mit hohem Gefährdungspotenzial sowie der Anhänge 2.1 und 2.2 der FrSV erachten wir hingegen als sinnvoll und zielführend.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse,  
SP Schweiz



Mattea Meyer  
Co-Präsidentin



Cédric Wermuth  
Co-Präsident



Cécile Heim  
Politische Fachreferentin